

RS OGH 2001/12/11 5Ob275/01d, 5Ob248/02k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.2001

Norm

WEG 1975 §19

Rechtssatz

Die gesetzliche Verpflichtung des Miteigentümers und Wohnungseigentümers, die Liegenschaftsaufwendungen anteilig mitzutragen, bezieht sich auf die nach seinem (durch die Verbücherung des Wohnungseigentums vollzogenen) Eintritt in die Gemeinschaft entstandenen Kosten.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 275/01d

Entscheidungstext OGH 11.12.2001 5 Ob 275/01d

Veröff: SZ 74/195

- 5 Ob 248/02k

Entscheidungstext OGH 31.03.2003 5 Ob 248/02k

Auch; Beisatz: Es besteht keine Haftung des einzelnen Wohnungseigentümers für Beitragsschulden eines säumigen ehemaligen Wohnungseigentümers an die Gemeinschaft. (T1); Beisatz: Die Haftung eines neu in die Wohnungseigentümergeinschaft eintretenden Miteigentümers für Beitragsschulden früherer Miteigentümer lässt sich weder mit §19 Abs 1 noch mit §13c Abs 2 WEG 1975 begründen. (T2); Veröff: SZ 2003/32

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0116246

Dokumentnummer

JJR_20011211_OGH0002_0050OB00275_01D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at